



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2019

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushalts- rechnung 2017

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2017

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2017 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein könnten,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Rest-Kreditermächtigungen

1.1 Kernhaushalt

Der Bestand der Rest-Kreditermächtigung für den Kernhaushalt hätte sich Ende 2017 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 2,8 Mrd. € auf fast 4,9 Mrd. € erhöht, wenn die bisherige Methode² weiter angewandt worden wäre. Das Ministerium der Finanzen hat in Abstimmung mit dem Rechnungshof im Vorgriff auf die Regelung in § 2 Abs. 2 Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 einen Betrag von knapp 2,6 Mrd. € in Abgang gestellt und die Rest-Kreditermächtigung auf 2,32 Mrd. € begrenzt.

1.2 Landesbetrieb Mobilität

Die Haushaltsrechnung 2017 weist für den Landesbetrieb Mobilität im zweiten Jahr in Folge eine Rest-Kreditermächtigung von fast 75,3 Mio. € aus. Der Rechnungshof hat empfohlen, von einer Weiterführung dieses Bestands über das Haushaltsjahr 2018 hinaus abzusehen, da ab 2019 bei Landesbetrieben keine Einnahmen aus Krediten veranschlagt werden dürfen³ und Nettokreditaufnahmen weitgehend auf den Kernhaushalt beschränkt sind.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Notwendigkeit des Ausweises der Rest-Kreditermächtigung über das Haushaltsjahr 2018 hinaus werde geprüft.

2 Ausgabereste

2.1 Entwicklung

Die Ausgabereste (brutto) stiegen gegenüber dem Vorjahr um 266 Mio. € (+ 20,1 %) auf den bisher höchsten Stand von nahezu 1,6 Mrd. €⁴. Hieraus können sich erhebliche Risiken für den künftigen Haushaltsvollzug ergeben. So kann die Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Mehrausgaben gegenüber den Planansätzen führen.

¹ Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35), BS 100-1, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2018 (GVBl. S. 22), BS 63-1.

² Bisher wurden zunächst die nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen des Vorjahres in Anspruch genommen. Dadurch wird die für das laufende Haushaltsjahr erteilte Kreditermächtigung geschont.

³ § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2018 (GVBl. S. 22), BS 63-2.

⁴ Vgl. Beitrag Nr. 2 - Abwicklung des Landeshaushalts 2017 - Teilziffer 6, dieses Jahresberichts.

Diese müssen, falls Minderausgaben oder Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich herangezogen werden können, gegebenenfalls durch zusätzliche Kreditaufnahmen finanziert werden.

Das Ministerium hat erklärt, ein erheblicher Teil der Ausgabereste beziehe sich auf Maßnahmen, bei denen sich aufgrund des derzeitigen Marktumfeldes - z. B. Überlastung im Bereich der Bauwirtschaft - im Vollzug zeitliche Verzögerungen ergeben würden oder noch rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen seien. Dennoch werde mittelfristig eine Stabilisierung der Ausgabereste durch eine restriktive Bewilligungspraxis angestrebt.

2.2 Bildung klassischer Reste und Resteübertragung auf andere Haushaltsstellen

Die Bildung klassischer Ausgabereste und die Übertragung von Resten auf andere Haushaltsstellen war nicht immer durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben gedeckt. Beispiele:

- Bei einem Titel der Hauptgruppe 6 wurde ein klassischer Ausgabere Rest von mehr als 15.300 € gebildet, obwohl kein Übertragbarkeitsvermerk vorlag.
- In mehreren Fällen wurden klassische Ausgabereste abweichend von dem Grundsatz der sachlichen Bindung⁵ größtenteils innerhalb von Deckungskreisen auf andere Haushaltsstellen übertragen.

Das Ministerium hat ausgeführt, bezüglich des fehlenden Übertragbarkeitsvermerks seien die Reste im Vollzug 2018 gesperrt worden. Es hat in dem Rundschreiben zur Aufstellung der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2018 darauf hingewiesen, dass klassische Ausgabereste nicht auf eine andere Haushaltsstelle übertragen werden dürfen.

3 Nicht abgewickelte Verwahrungen

Den Nachweisungen der Landeshochschulkasse Mainz zufolge waren Ende 2017 Verwahrungen von mehr als 6,8 Mio. € noch nicht abgewickelt. Davon entfielen über 4,9 Mio. € auf ein Verwahrkonto, das in 127 Buchungsfällen Einzahlungen aus den Jahren 2010 bis 2015 und in 189 Fällen Einzahlungen aus dem Jahr 2016 als offene Verwahrungen auswies. Insoweit war ein vollständiger Nachweis der Einnahmen des Landes in der Haushaltsrechnung nicht sichergestellt.

Zudem nahm die Zahl der Verwahrbuchungen in den Haushaltsjahren 2013 bis 2017 von 27.700 auf 29.300 zu. Damit erhöhte sich auch der Klärungs- und Abstimmungsaufwand für die ordnungsgemäße Zuordnung der Einzahlungen⁶.

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, die betroffenen Hochschulen seien aufgefordert worden sicherzustellen, dass zum Kassenabschluss 2018 alle notwendigen Klärungen vorgenommen und für alle bis Ende 2017 erfolgten Einzahlungen die erforderlichen Annahmeanordnungen bei dem korrekten Einnahmetitel erteilt würden. Inzwischen lägen Rückmeldungen von drei Hochschulen vor, bei denen mehr als eine überschaubare Zahl von Vorjahreszahlungen nicht ordnungsgemäß verbucht worden sei. Danach habe die Hochschule Trier die Verwahrfälle aus den Jahren vor 2017 zugeordnet und zugesagt, alle Verwahrbuchungen aus 2017 und 2018 noch im Jahr 2018 einer ordnungsgemäßen Buchung zuzuführen. Die Universität Trier habe die Verwahrbuchungen aus 2015 und 2016 inzwischen vereinnahmt. Für die Verwahrfälle aus 2017 werde dies bis Kassenschluss 2018 erfolgen. Die Universität Koblenz-Landau erwarte durch die Einführung einer zentralen Rechnungsstelle, dass die Zuordnung und Verbuchung von Einnahmen künftig sichergestellt werden könne.

⁵ § 45 Abs. 2 LHO.

⁶ § 60 Abs. 2 LHO.

4 Nicht abgerechnete Abschlagszahlungen

Nach den Nachweisungen der Landesoberkasse Koblenz und deren Außenstelle Neustadt sowie der Landeshochschulkasse Mainz waren Ende 2017 Abschlagszahlungen von über 1,7 Mio. €, die in den Jahren 2010 bis 2014 geleistet worden waren, noch nicht abgerechnet.

In den Vorjahren hatte das Ministerium der Finanzen bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei vielen Fällen um „Dateileichen“ und nicht um offene Forderungen handele. Es hatte eine Bereinigung der erledigten Fälle zugesagt.⁷ In dem Rundschreiben zur Aufstellung der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2018 hat das Ministerium den Hinweis aufgenommen, dass Schlusszahlungen bei Abschlagsketten unbedingt als solche zu kennzeichnen seien. Außerdem sei über den Bestand der noch nicht abgerechneten Abschlagszahlungen der Haushaltsjahre 2015 und früher bis 1. Juli 2019 zu berichten.

5 Leertitel

Die Titelübersicht 2017 weist bei fast 530 Leertiteln zum Teil hohe kassenmäßige Einnahmen und Ausgaben aus. Davon sind 470 Titel ohne Bezug zu Versorgungslasten. So entfielen beispielsweise auf über 100 Positionen jeweils Beträge zwischen 50.000 € und 250.000 €, auf über 40 Positionen Beträge zwischen 250.000 € und 1 Mio. € sowie auf 29 Positionen Beträge von mehr als 1 Mio. €.

Vor diesem Hintergrund sollte die Notwendigkeit von Leertiteln mit regelmäßigen Ist-Ergebnissen noch kritischer als bisher geprüft werden.

Das Ministerium der Finanzen hat ausgeführt, mit der Dotierung von Titeln zu den Versorgungslasten im Doppelhaushalt 2019/2020 sei ein Beitrag zur Verringerung der Leertitel geleistet worden. In einigen Bereichen müssten allerdings Leertitel veranschlagt werden, da die Einnahmen nicht kalkulierbar seien. Um den Anmerkungen des Rechnungshofs Nachdruck zu verleihen, sei beabsichtigt, im nächsten Haushaltsaufstellungserlass einen expliziten Hinweis auf die Prüfbemerkungen aufzunehmen.

6 Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen

Der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen ohne Globalhaushalte verringerte sich bis Ende 2017 gegenüber dem Vorjahr um fast 0,4 Mio. € auf nahezu 21,3 Mio. €. Dieser war aber immer noch sehr hoch.⁸

Das Ministerium hat erklärt, der Bestand sei aus Sicht des Fachressorts noch angemessen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur habe in Gesprächen mit verschiedenen Hochschulen Zusagen erreichen können, dass Baumaßnahmen teilweise aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln finanziert würden. Damit werde kurzfristig ein weiterer Anstieg verhindert. Langfristig sollten die Selbstbewirtschaftungsmittel auf ein angemessenes Volumen, das heißt auf 200 % der Ansätze der Titelgruppe 71 im jeweiligen Hochschulkapitel⁹, reduziert werden. Das Fachressort werde darauf hinwirken, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel zum Ausgleich der Mehrausgaben in den Hochschulen im Rahmen der Jahresrechnung 2018 herangezogen würden.

⁷ Vgl. hierzu Jahresbericht 2017, Nr. 1, Teilziffer 7 (Drucksache 17/2200) und Jahresbericht 2018, Nr. 1, Teilziffer 12 (Drucksache 17/5350).

⁸ Der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel verringerte sich von 20,6 Mio. € im Jahr 2008 auf 17,7 Mio. € im Jahr 2013. In den Jahren 2014 bis 2016 stieg er von 18,5 Mio. € auf über 21,6 Mio. €.

⁹ Das Gesamtvolumen der Selbstbewirtschaftungsmittel wäre damit - orientiert an den Ansätzen des Doppelhaushalts 2019/2020 - auf 17,5 Mio. € begrenzt.

7 Geldforderungen des Landes

Übersichten von Landeskassen über die Geldforderungen des Landes waren mangelbehaftet. Beispiele:

- In einem Fall stimmte der Anfangsbestand 2017 nicht mit dem Endbestand 2016 überein.
- Eine Darlehensrückzahlung war nicht als Forderungsabgang erfasst.
- Eine fehlerhafte Korrekturbuchung führte zu einem um mehr als 30.000 € zu hohen Forderungszugang.

Die betroffenen Landeskassen haben ihre Übersichten berichtigt oder Korrekturen angekündigt. Außerdem hat das Ministerium der Finanzen entsprechend einer Empfehlung des Rechnungshofs zugesagt, die Darstellung der Geldforderungen im Hinblick auf die Transparenz und die Werthaltigkeit kritisch zu überprüfen.

8 Teilnahme der RLP AgroScience GmbH am Liquiditätspool

Die RLP AgroScience GmbH hatte dem Liquiditätspool zum 29. Dezember 2017 Mittel von mehr als 0,9 Mio. € entnommen. Auch zu früheren Berichts-Stichtagen wies der Liquiditätspool jeweils negative Salden für die Gesellschaft aus.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, um auf künftige Mittelentnahmen aus dem Liquiditätspool verzichten und weiterhin Projekte vorfinanzieren zu können, sei im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 eine weitere Kapitalerhöhung von 1 Mio. €¹⁰ veranschlagt worden.

9 Eingeschränkte Transparenz

Angaben in Übersichten zur Haushaltsrechnung waren nicht immer unmittelbar den Rechnungsergebnissen zu entnehmen. Beispiele:

- Die Übersicht 4.2 über das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft - Sonderfinanzierung“ und die Rechnungsnachweisungen der Landeshochschulkasse wichen bei der Zuordnung von Ausgaben in zwei Positionen als Folge einer manuellen Korrektur voneinander ab.
- Daten in der Übersicht 15 zu den titelbezogenen Zuführungen an die Versorgungsrücklage stimmten in wenigen Fällen nicht mit den Ist-Ergebnissen überein.
- Nach den Angaben in der Übersicht 23 und dem Budgetbericht zum 31. Dezember 2017 verringerte sich der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel bei der Hochschule Worms um fast 159.000 €. Diese Bestandsveränderung war nicht bei dem zutreffenden Titel ausgewiesen.

Außerdem wiesen Unterlagen der Landeshauptkasse zu den zusammengefassten Verwahrungen und Vorschüssen Mängel auf. Beispielsweise waren Bestände anderer Landeskassen nicht aufgeführt. Unterschiedliche Zeitpunkte der Auflösung (Nullstellung) von Abrechnungskonten erschwerten einen Abgleich.

Das Ministerium hat erklärt, es wirke im Hinblick auf die Feststellung zu dem Sondervermögen darauf hin, dass künftig in den Übersichten zur Haushaltsrechnung Gründe für eventuelle Abweichungen zu den Rechnungsnachweisungen aufgenommen würden. Die Differenzen bei den Zuführungen an die Versorgungsrücklage seien auf Umbuchungen der Landeshochschulkasse zurückzuführen, deren Gründe dem Fachreferat nicht bekannt seien. Die Verwahrungen und Vorschüsse würden künftig mit weiteren Anlagen erläutert. Bei den Abrechnungskonten werde eine einheitliche Handhabung zwischen den Kassen angestrebt.

¹⁰ Das Stammkapital der Gesellschaft wurde bereits 2017 und 2018 um insgesamt 500.000 € erhöht.